

# ZG\_OBERGERICHT BA 2024 50 vom 3. Dezember 2024

ZG Obergericht, 2024-12-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_BA\\_2024\\_50](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BA_2024_50)

FR: ZG\_OBERGERICHT BA 2024 50 du 3 décembre 2024

IT: ZG\_OBERGERICHT BA 2024 50 del 3 dicembre 2024

## Regeste

II. Beschwerdeabteilung%z%Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs

## Erwägungen

### E. 1

Gemäss Art. 17 Abs. 1 SchKG kann mit Ausnahme der Fälle, in denen dieses Gesetz den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder eines Konkursamtes bei der Aufsichtsbehörde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss binnen zehn Tagen seit dem Tage, an welchem der Beschwerdeführer von der Verfügung Kenntnis erlangt hat, angebracht werden (Art. 17 Abs. 2 SchKG).

#### E. 1.1

Zur Beschwerdeführung ist legitimiert, wer durch eine Massnahme oder eine Unterlassung eines Betreibungsorgans in seinen rechtlich geschützten oder zumindest tatsächlichen Interessen betroffen ist oder es sein könnte und dadurch beschwert ist. Der Beschwerdeführer muss ein konkretes Ziel verfolgen; er muss durch die Folgen des angefochtenen Entscheids materiell beschwert sein und an dessen Änderung oder Aufhebung ein schutzwürdiges Interesse haben (BGE 139 III 384 E. 2.1 m.H. = Pra 103 [2014] Nr. 18; vgl. auch Cometta/Möckli, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 17 SchKG N 40).

#### E. 1.2

Sperranzeigen stellen keine Betreibungshandlung i.e.S. dar, sondern dienen lediglich der Vermögenserhaltung und haben somit keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Pfändung, selbst wenn der Drittschuldner den Bestand der Forderung bestreitet. Bestreitet der Drittschuldner die Forderung, ist auf diesen Umstand und – sofern bekannt – auf die Gründe der Bestreitung in der Pfändungsurkunde hinzuweisen. Die bestrittene Forderung ist in diesem Fall nach Art. 131 SchKG abzutreten, anzuweisen oder öffentlich zu versteigern. Das Widerspruchsverfahren nach Art. 106 ff. SchKG ist hingegen einzuschlagen, wenn der Drittschuldner oder ein Dritter behauptet, die gepfändete Forderung stehe nicht (oder nicht in vollem Umfang) dem Schuldner zu oder sie sei mit einem Pfandrecht belastet. Der Drittschuldner ist gegen die Sperranzeige nicht beschwerdelegitimiert. Eine Ausnahme besteht dann, wenn er dadurch auf die Nichtigkeit (Art. 22 SchKG) der Pfändung an sich hinweist (vgl. Beschluss und Urteil des Obergerichts Zürich PS180142 vom 22. Oktober 2018 E. 2.3.1; Sievi, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 99 SchKG N 10).

Seite 4/5

#### E. 1.3

Die Beschwerdelegitimation ist von der Aufsichtsbehörde als Eintretensvoraussetzung von Amtes wegen zu prüfen; fehlt sie, führt dies zu einem Nichteintretensentscheid (vgl. Cometta/Möckli, a.a.O., Art. 17 SchKG N 45 mit Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts 5A\_494/2010 vom 12. November 2010 E. 4.1).

#### **E. 1.4**

Die Beschwerdeführerin verlangt die Aufhebung der "Verfügung" des Betreibungsamtes Zug vom 19. August 2024, mithin die Aufhebung des Schreibens, worin das Betreibungsamt der Beschwerdeführerin (nochmals) mitgeteilt hat, dass der vom Bezirksgericht Bremgarten der Beschwerdeführerin zugesprochene Betrag in vollem Umfang gepfändet sei und rechtsgültig nur noch an das Betreibungsamt Zug bezahlt werden könne. Gegen diese Sperranzeige ist die Beschwerdeführerin als Drittschuldnerin – wie dargelegt (vgl. E. 1.2) – nicht beschwerdelegitimiert. Nichtigkeit der Pfändung macht die Beschwerdeführerin nicht geltend, weshalb diesbezüglich eine Prüfung der Beschwerdelegitimation entfällt.

#### **E. 1.5**

Demnach ist auch dem Antrag der Beschwerdeführerin, es sei das Betreibungsamt Zug anzuweisen, mit dem Vollzug der Pfändung zuzuwarten, bis ein rechtskräftiges Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau in der Hauptsache vorliegt, die Grundlage entzogen. Ist die Beschwerdeführerin als Drittschuldnerin durch den Pfändungsvollzug nicht in ihren geschützten Interessen betroffen und daher nicht zur Beschwerde gegen den Pfändungsvollzug legitimiert, kann sie auch nicht beantragen, es sei mit dem Vollzug der Pfändung zuzuwarten.

#### **E. 2**

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde ist, von hier nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen, kostenlos und es werden keine Entschädigungen zugesprochen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG; Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Seite 5/5 Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.